

BGer 8C_236/2013 vom 19. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_236_2013

FR: TF 8C_236/2013 du 19 septembre 2013

IT: TF 8C_236/2013 del 19 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Versicherte macht u.a. geltend, sie leide nach wie vor an Folgen aus ihren beiden Unfällen und gemäss Art. 100 Abs. 2 UVV sei die SUVA auch für die Folgen des ersten Unfalles leistungspflichtig.

E. 3

Nach Art. 77 Abs. 3 lit. b UVG bestimmt der Bundesrat die Leistungspflicht und das Zusammenwirken der Versicherer bei einem erneuten Unfall, namentlich wenn er zum Verlust paariger Organe oder zu anderen Änderungen des Invaliditätsgrades führt. Verunfallt die versicherte Person während der Heilungsdauer eines oder mehrerer Unfälle, aber nach der Wiederaufnahme einer versicherten Tätigkeit, erneut und löst der neue Unfall Anspruch auf Taggelder aus, so erbringt der für den neuen Unfall leistungspflichtige Versicherer auch die Leistungen für die früheren Unfälle (Art. 100 Abs. 2 UVV).

Die Versicherte hat unbestrittenermassen bei Eintritt des zweiten Unfalls wieder eine versicherte Tätigkeit aufgenommen und von der SUVA ein Taggeld infolge des zweiten Unfalls bezogen. Strittig ist, ob Art. 100 Abs. 2 UVV anwendbar ist. Somit ist massgebend, ob sie im Zeitpunkt des zweiten Unfalls noch Leistungen für die Folgen des ersten Unfalls bezog.

E. 4

Mit Schreiben vom 7. August 2003 stellte die Zürich als für das Ereignis vom 2. September 2000 zuständiger Versicherer der SUVA die Unterlagen zum ersten Unfall zu. Diese liegen dem Bundesgericht nicht vor und standen - soweit ersichtlich - auch dem kantonalen Gericht nicht zur Verfügung.

E. 5.1

Mit Bericht vom 12. August 2002 - mithin 12 Tage vor dem zweiten Unfall - erachtete die von der Zürich zur Begutachtung beauftragte Neurologisch-Neurochirurgische Poliklinik, Spital B._____ der Versicherten ihre bisherige Tätigkeit als Aerobiclehrerin für nicht mehr zumutbar; die Arbeit als Réceptionistin oder eine andere leichte Tätigkeit (ohne schwere körperliche Belastungen, aber mit häufigem Positionswechsel und regelmässigen kurzen Pausen) hielt sie halbtags für möglich, wobei längerfristig eine Steigerung auf 100 % wahrscheinlich sei. Der Endzustand sei noch nicht erreicht und mit dem Fallabschluss sei

zuzuwarten. Ab 1. September 2002 zahlte die Zürich ein reduziertes Taggeld bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % aus (vgl. Hinweis in der Aktenzusammenfassung der Frau Dr. med. I. _____, Fachärztin für Neurologie, Versicherungsmedizin SUVA, in ihrem Teilgutachten vom 6. April 2011). Insofern erscheint das Schreiben der Zürich vom 25. Oktober 2011, wonach die Versicherte im Zeitpunkt des zweiten Unfalls voll arbeitsfähig gewesen sei, unzutreffend.

E. 5.2

Der angefochtene kantonale Entscheid hält in E. 1.2 fest, die Frage der Leistungspflicht für die Folgen des Unfalles vom 2. September 2000 bilde nicht Teil des Anfechtungsobjektes, weshalb auf die entsprechenden Vorbringen der Versicherten nicht einzutreten und die Leistungspflicht auch nicht unter dem Blickwinkel des Art. 100 Abs. 2 UVV zu prüfen sei. Dabei verkennt sie, dass die SUVA - entgegen ihren späteren Ausführungen in der Beschwerdeantwort vom 10. Oktober 2012 unter Verweis auf das Schreiben der Zürich vom 25. Oktober 2011 - ihrem Einspracheentscheid stillschweigend die Anwendung von Art. 100 Abs. 2 UVV zugrunde gelegt hatte, indem die SUVA-interne polydisziplinäre Begutachtung die Folgen beider Unfälle diskutierte. Somit ist die einleitende Feststellung der Vorinstanz, die allfälligen Folgen aus dem Unfall vom 2. September 2000 gehörten nicht zum Anfechtungsobjekt (E.1.2), unzutreffend. Vielmehr hätte die Vorinstanz die Leistungspflicht der SUVA unter Berücksichtigung beider Unfälle prüfen müssen. Dies ist jedoch nur unter Bezugnahme auf die Akten des ersten Unfalls möglich. Die Sache ist demnach unter Aufhebung des kantonalen Entscheids vom 21. Februar 2013 an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie die Leistungspflicht der SUVA unter Beachtung des Art. 100 Abs. 2 UVV prüfe. Dabei wird sie auch die Akten der Zürich beizuziehen und die Einwände der Versicherten gemäss Beschwerde vom 18. Juni 2012 gegen die versicherungsinterne medizinische Begutachtung sowie gegen die Beurteilung der Gesamtintegritätseinbusse zu prüfen haben.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die SUVA hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Versicherte hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.